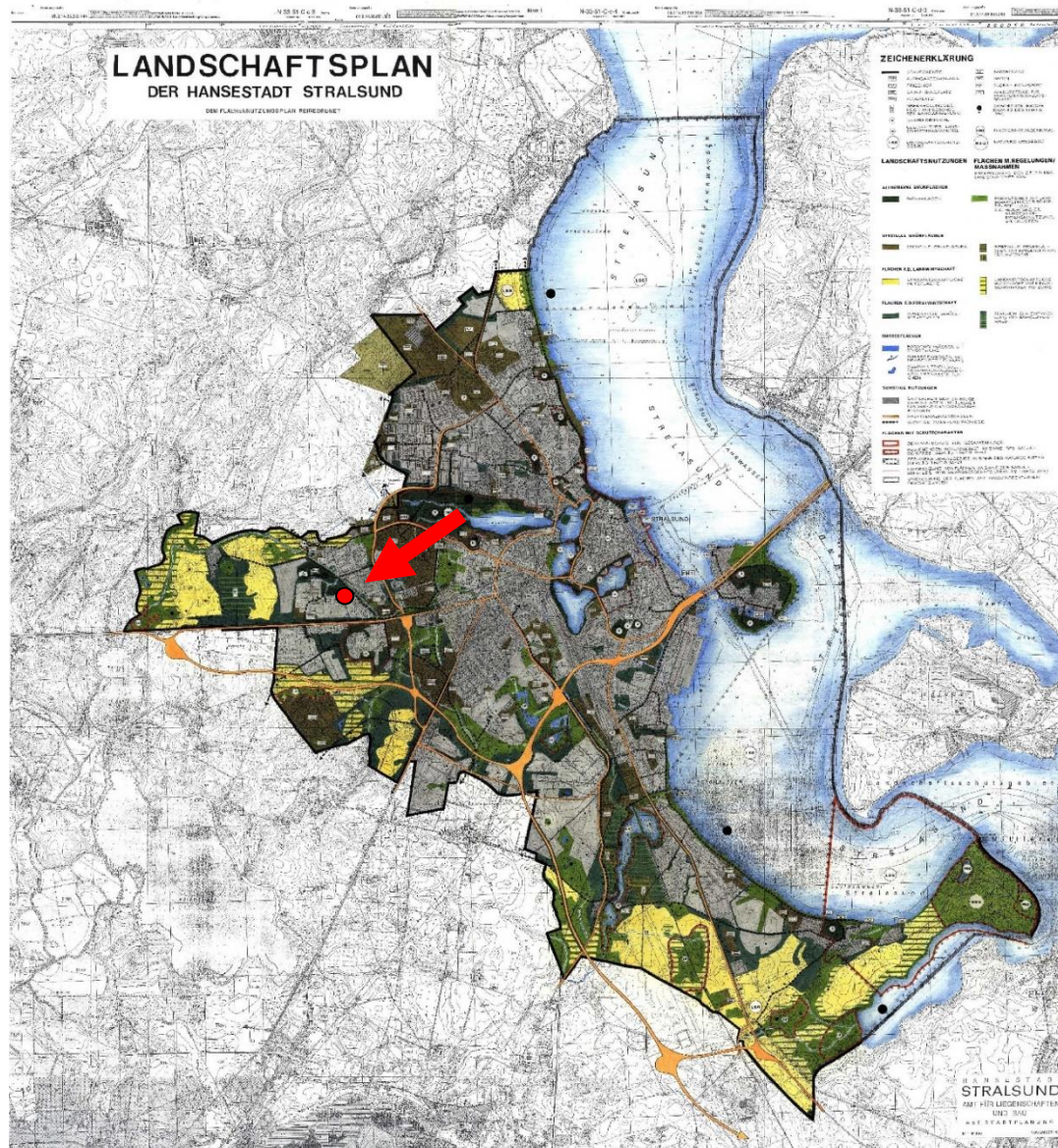


Änderung des Landschaftsplanes der Hansestadt Stralsund

der 22. Änderung des Flächennutzungsplans beigeordnet

für die Teilfläche des Berufsschulcampus in Grünhufe

Stand Juli 2022



Inhalt

1	Anlass und Begründung der Änderung	2
2	Räumlicher Geltungsbereich	2
3	Örtliche und übergeordnete Planungen.....	3
	3.1 Landesraumentwicklungsprogramm M-V (LEP 2016)	3
	3.2 Regionales Raumentwicklungsprogramm	3
	3.3 Gutachterlicher Landschaftsrahmenplan.....	4
	3.4 Flächennutzungsplan	4
4	Aktueller Zustand von Natur und Landschaft.....	4
	4.1 Boden und Relief	4
	4.2 Grund- und Oberflächenwasser.....	4
	4.3 Klima/Luft	5
	4.4 Arten und Lebensgemeinschaften.....	5
	4.5 Landschaft.....	6
	4.6 Umweltbelange des Menschen	6
	4.7 Internationale und nationale Schutzgebiete und Schutzobjekte	6
5	Inhalt der Änderung des Landschaftsplanes.....	7
6	Auswirkungen der Änderung des Landschaftsplans und Maßnahmen zu deren Vermeidung und Minderung	7
	6.1 Boden und Relief	7
	6.2 Grund- und Oberflächenwasser.....	7
	6.3 Klima/Luft	8
	6.4 Arten und Lebensgemeinschaften.....	8
	6.5 Landschaft.....	8
	6.6 Umweltbelange des Menschen	8
	6.7 Internationale und nationale Schutzgebiete und Schutzobjekte	9
7	Flächenbilanz.....	9
8	Quellenverzeichnis.....	9

Anhang

Änderung des Landschaftsplanes

1 Anlass und Begründung der Änderung

Der Landkreis Vorpommern-Rügen beabsichtigt, die bisher im Stadtgebiet verteilten Berufsschulen zusammenzuführen und an einem Standort zu bündeln. Dazu soll im Stadtgebiet Grünhufe ein Berufsschulcampus des Regionalen Beruflichen Bildungszentrums des Landkreises Vorpommern-Rügen entstehen.

Derzeit werden an den drei bestehenden Standorten in Grünhufe, Knieper West und auf dem Dänholm 955 vollzeitäquivalente Schüler in den Fachbereichen Technik & Handwerk, Wirtschaft & Verwaltung, Sozialwesen und am Fachgymnasium unterrichtet. Bei jetzigem Entwicklungsstand ist damit zu rechnen, dass die Schülerzahlen vor allem im Sozialwesen stetig weiter steigen werden. Den zu erwartenden Bedarf von zukünftig 1.200 Schülern können die vorhandenen baulichen und koordinativen Gegebenheiten nicht absichern.

Die Zusammenlegung an einem Standort wird zu Synergien bei Kommunikation und Administration zwischen den einzelnen Abteilungen führen. Alle Fachbereiche werden erweitert und das gegenwärtig häufige Pendeln von Lehrkräften entfällt. Eine zusätzliche Verbesserung des Schulalltags ergibt sich durch die direkte Unterbringung und Versorgung der Schüler auf dem Campus. Zur Campusbildung wird das gesamte Gebiet im Umfeld der bestehenden Berufsschule in Grünhufe betrachtet. Hierzu zählen somit auch das Parkhotel mit Garagen, die bestehenden Parkplätze sowie die südlich gelegene Freifläche.

Geplant sind für den Ausbau als zentraler Berufsschulcampus der Neubau einer Sporthalle, zwei neue Gebäude für die Bereiche Sozialwesen und Wirtschaft/Verwaltung sowie die Erweiterung der Stellplätze. Da das bestehende Areal keine vollständige Umsetzung der geplanten Nutzungen ermöglicht, ist eine zusätzliche Campuserweiterung nach Norden über die Lindenallee hinweg notwendig. Auf den Flächen nördlich der Lindenallee besteht jedoch kein Baurecht für die Erweiterung des Schulcampus bzw. die Errichtung eines Parkplatzes. Um die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für das Vorhaben zu schaffen, hat die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund am 5. November 2020 beschlossen, einen Bebauungsplan aufzustellen. Mit dem Beschluss wurde gleichzeitig die Einleitung des 22. Änderungsverfahrens für den Flächennutzungsplan und die Anpassung des beigeordneten Landschaftsplanes beschlossen.

Der dem Flächennutzungsplan beigeordnete Landschaftsplan stellt den Änderungsbereich als Allgemeine Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Parkanlage“ und der Überlagerung „Sport-, Bolzplatz“ dar. Als Fließgewässer dargestellt ist der im südlichen Änderungsbereich verlaufende Graben 3/1/2. Nördlich des Änderungsbereichs erstreckt sich die weiträumige Parkanlage bis zum Graben 3/1, der die grüne Zäsur nach Norden und Nordosten abschließt. Die Lindenallee teilt die Parkanlage in einen südlichen und einen nördlichen Bereich und schließt den Änderungsbereich nach Süden hin ab.

Der Bereich wird im Landschaftsplan zukünftig als „Baufläche gem. § 5 BauGB, Bahnanlagen und Flächen für Ver- und Entsorgungsanlagen“ dargestellt. Der Verlauf des Grabens bleibt unverändert. Das Symbol „Sport-, Bolzplatz“ wird, entsprechend der realen Situation, etwas nach Norden verschoben.

2 Räumlicher Geltungsbereich

Der ca. 1,7 ha große Änderungsbereich befindet sich im Stadtgebiet Grünhufe und umfasst die nördliche Erweiterung (Stellplatzanlage, Sporthalle) des zukünftigen Berufsschulcampus, die durch den Bebauungsplan Nr. 73 „Erweiterung Berufsschulcampus in Grünhufe“ vorbereitet wird.

Der Änderungsbereich wird wie folgt begrenzt:

- Im Norden, Osten und Westen durch den Stadtteilpark Grünhufe
- im Süden durch die Straße Lindenallee

3 Örtliche und übergeordnete Planungen

Nach § 1 Abs. 4 BauGB sind die Bauleitpläne an die Ziele der Raumordnung anzupassen. Als Vorgaben der Raumordnung sind für die Änderung des Landschaftsplanes das Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern (LEP M-V vom 27. Mai 2016) sowie das Regionale Raumentwicklungsprogramm Vorpommern (RREP VP vom 19.08.2010) maßgeblich.

3.1 Landesraumentwicklungsprogramm M-V (LEP 2016)

Im LEP M-V ist die Hansestadt Stralsund gemeinsam mit der Universitäts- und Hansestadt Greifswald als Oberzentrum der Region ausgewiesen. In Bezug auf die Siedlungsentwicklung sind folgende landesplanerischen Ziele für das Vorhaben relevant:

Grundsatz 4.1 (1)

„Die Neuausweisung von Siedlungs- und Verkehrsflächen soll landesweit reduziert werden. Dabei sollen die Anforderungen an eine ressourcenschonende und nachhaltige Siedlungsentwicklung, an den Umgang mit den Auswirkungen des demografischen Wandels sowie an Strategien zum Klimaschutz und zur Klimaanpassung berücksichtigt werden.“

Ziel 4.1 (5)

„In den Gemeinden sind die Innenentwicklungspotenziale sowie Möglichkeiten der Nachverdichtung vorrangig zu nutzen. Sofern dies nachweislich nicht umsetzbar ist, hat die Ausweisung neuer Siedlungsflächen in Anbindung an die Ortslage zu erfolgen. [...]“

Ziel 5.4.1 (3)

„Hauptstandorte der „Regionalen Beruflichen Bildungszentren“ sind die Oberzentren und geeignete Mittelzentren.“

Diesen Grundsätzen und Zielen der Raumordnung und Landesplanung wird mit der Planung Rechnung getragen.

3.2 Regionales Raumentwicklungsprogramm

Für das Vorhaben sind insbesondere folgende Grundsätze des RREP relevant:

Grundsatz 4.1 (2)

„Die Siedlungsentwicklung soll die optimale Nutzung der vorhandenen sozialen, kulturellen, sportlichen, wirtschaftlichen und technischen Infrastruktur unterstützen. Die Siedlungsentwicklung soll eine räumliche Zusammenführung von Wohnen, Arbeiten, Versorgung, Dienstleistung und Kultur befördern.“

Grundsatz 4.1 (7)

„Die Siedlungsentwicklung soll sich unter Berücksichtigung sparsamer Inanspruchnahme von Natur und Landschaft vollziehen. Dabei ist den Ansprüchen an eine ressourcenschonende ökologische Bauweise Rechnung zu tragen.“

Weiterhin sind folgende Ziele des RREP relevant:

Ziel 6.2.2 (2)

„Standorte von Beruflichen Schulen sind das gemeinsame Oberzentrum Stralsund – Greifswald, und die Mittelzentren Ribnitz-Damgarten und Wolgast. [...] Die Beruflichen Schulen sollen sich zur Entwicklung einer zukunftsfähigen Bildungslandschaft in Vorpommern weiter profilieren.“

Die Planung folgt den vorgenannten Zielen und Grundsätzen der Raumordnung. Das Amt für Raumordnung und Landesplanung Vorpommern wird im Verfahren beteiligt.

3.3 Gutachterlicher Landschaftsrahmenplan

Der Gutachterliche Landschaftsrahmenplan Vorpommern (GRLP VP) enthält u. a. Aussagen zur Biotopverbundplanung, zu Schwerpunktbereichen und Maßnahmen zur Sicherung und Entwicklung von ökologischen Funktionen und zu Zielen der Raumentwicklung bzw. zu Anforderungen an die Raumordnung. Für den Geltungsbereich der Änderung des Landschaftsplanes enthält der GRLP VP keine räumlich konkreten naturschutzfachlichen Vorgaben. Der ca. 500 m nordwestlich gelegene Feuchtlebensraum „Grünhufer Bruch“ stellt einen Bereich mit herausragender Bedeutung für die Sicherung ökologischer Funktionen gemäß Karte IV und Zielbereich zur ungestörten Naturentwicklung von naturnahen/renaturierten Mooren gemäß Karte III dar. Der ca. 400 m nördlich gelegene Mühlgraben ist ein Zielbereich zur Regeneration gestörter Naturhaushaltsfunktionen naturferner Fließgewässerabschnitte nach Karte III. Die Zielvorgaben des GLRP werden durch die Planung nicht berührt.

3.4 Flächennutzungsplan

Der seit 12.08.1999 wirksame Flächennutzungsplan der Hansestadt Stralsund weist den Änderungsbereich als Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Parkanlage“ aus.

4 Aktueller Zustand von Natur und Landschaft

Nach der Naturräumlichen Gliederung Mecklenburg-Vorpommern (LUNG M-V 2009a, Textkarte 1) ist der Änderungsbereich wie folgt einzuordnen:

Landschaftszone: „Vorpommersches Flachland“ (Nr. 2)
Großlandschaft: „Vorpommersche Lehmplatten“ (Nr. 20)
Landschaftseinheit: „Lehmplatten nördlich der Peene“ (Nr. 200)

4.1 Boden und Relief

Die geologischen Bildungen und die Oberflächengestalt im Raum der Hansestadt Stralsund und somit auch im Änderungsbereich sind in der Weichseleiszeit entstanden. Geologisch ist der Bereich den Geschiebemergeln der Hochflächen zuzuordnen (LUNG-Kartenportal Umwelt, Geologische Karten M-V). Das Relief im Änderungsbereich ist eben bis flach wellig. Die Geländehöhen liegen zwischen 13,5 m und 16,8 m (Baugrund Stralsund 2020).

Durch die Herstellung des Wohngebietsparks wurden die Böden am Standort anthropogen übergeprägt. Es sind Sandauffüllungen und gemischtkörnige Auffüllungen vorhanden, denen bereichsweise Bauschutt- und Ziegelreste beigemischt sind. Unterhalb der Auffüllungen steht Geschiebelehm und -mergel an, welcher von schluffigen Sanden bzw. sandigen Schluffen unterlagert ist. In Teilbereichen können Stau- bzw. Schichtenwasserbildungen bis nahe der vorhandenen Geländeoberkante nicht ausgeschlossen werden (Baugrund Stralsund 2020).

Geschützte Geotope sind im Änderungsbereich nicht vorhanden (LUNG-Kartenportal Umwelt).

4.2 Grund- und Oberflächenwasser

Der Grundwasserflurabstand > 10 m hat eine geringe Bedeutung für den Landschaftshaushalt. Die Empfindlichkeit gegenüber Stoffeinträgen ist aufgrund der hohen Schutzfunktion der Deckschichten (Gesamtmächtigkeit der bindigen Deckschichten > 10 m) gering (LUNG-Kartenportal Umwelt). Die Grundwasserneubildungsrate liegt mit > 50 - 100 mm/a in einem niedrigen Bereich.

Wasserschutzgebiete werden nicht berührt.

Am südlichen Rand des Änderungsbereiches verläuft der Graben 3/1/2 (Gewässer 2. Ordnung). Der Graben entwässert außerhalb des Änderungsbereichs über den angelegten Teich im südlichen Stadtteilpark zum Graben 3/1, der seinerseits nach Osten in den Kronenhalsgraben und weiter in den Moorteich entwässert. Der Graben 3/1/2 ist im Abschnitt westlich des querenden Fuß- und Radweges als offener Entwässerungsgraben ausgebildet und im weiteren Verlauf zur Querung der Lindenallee verrohrt.

Ein weiterer Graben verläuft im westlichen Randbereich des Änderungsbereichs.

4.3 Klima/Luft

Der Änderungsbereich befindet sich laut GLRP VP im niederschlagsbegünstigten Raum des östlichen Küstenklimas. Die Jahresdurchschnittstemperatur für Stralsund liegt bei 8 °C und die Jahresniederschlagsmenge bei 625 mm.

Die nach Westen angrenzende Offenlandfläche ist eine Kaltluftproduktionsfläche. Diese hat jedoch nur eine allgemeine Bedeutung, da die klimatische Wirkung der nahegelegenen Ostsee dominiert. Das Lokalklima wird durch das vorherrschende Land- Seewind- System überprägt.

Die Luftgüte im Änderungsbereich wird durch die Küstennähe positiv beeinflusst, da die höheren Windgeschwindigkeiten den Luftaustausch begünstigen. Konkrete Angaben zur Luftgüte im Änderungsbereich liegen nicht vor. Der einzige im Stadtgebiet lokalisierte Messstandort des Luftmessnetzes und Luftgüteinformationssystem M-V befindet sich am Knieperdamm. Für die einschlägigen Luftschadstoffe kam es dort im Jahr 2020 zu keinerlei Grenzwertüberschreitungen (LUNG M-V 2021). Es ist davon auszugehen, dass dies auch für den Änderungsbereich zutrifft.

4.4 Arten und Lebensgemeinschaften

Vegetation

Im Rahmen des Aufstellungsverfahrens für den B-Plan Nr. 73 erfolgte in der Vegetationsperiode 2021 eine aktuelle Biotoptypenkartierung.

Der Änderungsbereich ist Bestandteil des öffentlichen Stadtteilparks Grünhufe, der in mehreren Schritten im Zuge der Stadtsanierung angelegt wurde (Fördergebiet Grünhufe). Die Fläche besteht überwiegend aus in unterschiedlicher Intensität gepflegten Rasenflächen (artenreicher Zierrasen, Ruderalfluren), die zum Teil randlich mit Siedlungsgehölzen heimischer Baumarten bestanden sind, welche einen waldartigen Charakter haben. An den Änderungsbereich schließen sich weitere parkartige Gehölzstrukturen an, die sich aus den Ende der 1990er Jahre angelegten Initialpflanzungen des damals angelegten Stadtteilparks entwickelt haben.

Nordwestlich und westlich des Änderungsbereichs grenzen nässebeeinflusste Flächen an, die dem gesetzlichen Biotopschutz nach § 20 NatSchAG M-V unterliegen (vgl. Kap. 4.7).

Südlich des Änderungsbereichs befindet sich an der Lindenallee eine nach § 19 NatSchAG M-V gesetzlich geschützte junge Baumallee.

Fauna

Im Rahmen des Aufstellungsverfahrens für den B-Plan Nr. 73 erfolgten im Jahr 2021 faunistische Kartierungen für die Artengruppen Brutvögel, Reptilien, Amphibien und Fledermäuse.

Die Untersuchungen auf Winterquartiere oder Schwarmquartiere von Fledermäusen erbrachte keine Nachweise im Gehölzbestand des Untersuchungsgebietes. Auch mit den Wildkamas wurden keine Fledermäuse nachgewiesen. Somit kann davon ausgegangen werden, dass im Änderungsbereich keine größeren Wochenstuben oder Winterquartiere vorhanden sind. Insgesamt wurden innerhalb des Untersuchungsraums elf Bäume mit elf potenziell nutzbaren Quartierstrukturen geringer und mittlerer Bedeutung erfasst. Von diesen liegen drei potenzielle Quartierbäume geringer Bedeutung im Änderungsbereich.

Im Verlauf der Brutvogelkartierung wurden insgesamt 15 Vogelarten als Brutvögel innerhalb des erweiterten Untersuchungsgebiets bzw. angrenzend daran festgestellt, davon fünf Arten im Änderungsbereich selbst. Von den außerhalb des Änderungsbereichs erfassten Brutvogelarten ist die Art Feldschwirl den wertgebenden Arten zuzuordnen. Im Änderungsbereich selbst wurden keine wertgebenden Arten ermittelt.

Die Bedeutung des Änderungsbereichs für Amphibien und Reptilien ist insgesamt gering. Während des Untersuchungszeitraums konnten im Änderungsbereich und seiner Umgebung mit je zwei Individuen die beiden Arten Teichmolch und Teichfrosch nachgewiesen werden. Einzige nachgewiesene Reptilienart ist mit insgesamt vier Individuen die Waldeidechse.

4.5 Landschaft

Der Änderungsbereich liegt gemäß der „Landesweiten Analyse der Landschaftspotenziale“ (LAUN M-V 1996 in LUNG-Kartenportal Umwelt) innerhalb des nicht bewerteten „urbanen Raumes“.

Das Landschaftsbild ist von einer parkartig gestalteten Siedlungsfreifläche mit Baumbeständen geprägt, an die sich landschaftsbildwirksame Elemente anschließen (Großseggenried, Schilf-Landröhricht, Gehölze, freie Landschaft in Richtung Freienlande), welche in die freie Landschaft überleiten. Von derzeit noch geringer Bedeutsamkeit für das Landschaftsbild ist die an der Straße Lindenallee befindliche junge Baumallee, die die störende Wirkung der Straße auf das Landschaftsbild mit zunehmendem Alter maßgeblich verbessern wird.

Insgesamt ist die Landschaft anthropogen überprägt, weist jedoch auch naturnahe Elemente auf.

4.6 Umweltbelange des Menschen

Der Änderungsbereich befindet sich in einer intensiv genutzten Parkanlage, er hat somit eine hohe Bedeutung als quartiersbezogenes Erholungsgebiet. Kulturgüter von Bedeutung sind innerhalb des Änderungsbereichs nicht nachgewiesen.

4.7 Internationale und nationale Schutzgebiete und Schutzobjekte

Im Änderungsbereich und seiner näheren Umgebung gibt es keine Schutzgebiete im Sinne des Naturschutzrechts. Sowohl das Klein-Kordshäger Moor (Flächennaturdenkmal) als auch der Moorteich (Bestandteil des Landschaftsschutzgebiets Stadteiche und Grünanlagen von Stralsund) und das Naturschutzgebiet Borgwallsee und Pütter See liegen in einer Entfernung von >1,0 km. Die nächstgelegenen Natura 2000-Gebiete (GGB Krummenhager See, Borgwallsee und Pütter See, SPA DE 1743-401 Vorpommersche Waldlandschaft) liegen in einer Entfernung von mehr als 2 km.

Im näheren Umfeld des Änderungsbereichs befinden sich folgende nach § 20 NatSchAG M-V geschützte Biotop, die teilweise in den nordwestlichen und westlichen Randbereich des Änderungsbereichs hineinreichen:

- Rohrglanzgrasröhricht (VRR) nördlich des Änderungsbereichs, in den nordwestlichen Randbereich hineinreichend
- Rasiges Großseggenried (VGR) nördlich des Änderungsbereichs
- Schilf-Landröhricht (VRL) westlich des Änderungsbereichs, in den westlichen Randbereich hineinreichend
- zwei nährstoffreiche Kleingewässer (SEV) nördlich des Änderungsbereichs

Das im Biotopatlas des Landes unter dem Gesetzesbegriff „Stehende Kleingewässer einschließlich der Ufervegetation“ im westlichen Änderungsbereichs sowie im westlichen und

nördlichen Randbereich verzeichnete Biotop HST00064 konnte im Zuge der Biotopkartierungen 2021 für den B-Plan Nr. 73 nicht bestätigt werden.

Südlich des Änderungsbereichs befindet sich an der Lindenallee eine nach § 19 NatSchAG M-V gesetzlich geschützte junge Baumallee.

5 Inhalt der Änderung des Landschaftsplanes

Der dem Flächennutzungsplan beigeordnete Landschaftsplan stellt den Änderungsbereich als Allgemeine Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Parkanlage“ und der Überlagerung „Sport-, Bolzplatz“ dar. Als Fließgewässer dargestellt ist der im südlichen Änderungsbereich verlaufende Graben 3/1/2. Nördlich des Änderungsbereichs erstreckt sich die weiträumige Parkanlage bis zum Graben 3/1, der die grüne Zäsur nach Norden und Nordosten abschließt.

An die Parkanlage im Osten schließen sich kleinere Flächen für die Forstwirtschaft an. Die Lindenallee teilt die Parkanlage in einen südlichen und einen nördlichen Bereich und schließt den Änderungsbereich nach Süden hin ab.

Die bisherige Darstellung im Änderungsbereich:

- Allgemeine Grünfläche – Parkanlage

wird geändert in (siehe Planzeichnung):

- Baufläche gem. § 5 BauGB, Bahnanlagen und Flächen für Ver- und Entsorgungsanlagen

Die Darstellung des Grabens 3/1/2 bleibt unverändert. Das Symbol „Sport-, Bolzplatz“ wird, entsprechend der realen Situation, etwas nach Norden verschoben.

6 Auswirkungen der Änderung des Landschaftsplans und Maßnahmen zu deren Vermeidung und Minderung

6.1 Boden und Relief

Durch die Darstellung als „Baufläche gem. § 5 BauGB, Bahnanlagen und Flächen für Ver- und Entsorgungsanlagen“ wird eine Versiegelung des Bodens vorbereitet, welche zu einem dauerhaften Verlust von Bodenfunktionen führt.

Die Bodenversiegelung und -beanspruchung wird multifunktional ausgeglichen. Eine Konkretisierung erfolgt im Aufstellungsverfahren für den B-Plan Nr. 73.

6.2 Grund- und Oberflächenwasser

Durch die Darstellung als „Baufläche gem. § 5 BauGB, Bahnanlagen und Flächen für Ver- und Entsorgungsanlagen“ wird eine Beeinträchtigung des Bodenwasserhaushaltes vorbereitet.

Geringfügige Beeinträchtigungen des Grundwassers ergeben sich durch die Verringerung der Grundwasserneubildung infolge von Versiegelung. Diese beschränken sich auf die Neuversiegelungsbereiche. Im direkten Umfeld stehen ausreichend Versickerungsflächen gleicher Qualität zur Verfügung.

Eine Gefährdung des Grundwassers durch wassergefährdende Stoffe besteht bei Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften nicht.

Eine Beeinträchtigung der Gräben erfolgt nicht. Der gemäß Wasserhaushaltsgesetz (§ 38 Abs. 3 Satz 2 Nr. 3 WHG) vorgeschriebene Gewässerrandstreifen von 5 m beidseits wird eingehalten.

Die Beeinträchtigung des Schutzgutes Wasser wird multifunktional ausgeglichen. Eine Konkretisierung erfolgt im Aufstellungsverfahren für den B-Plan Nr. 73.

6.3 Klima/Luft

Durch die geplanten Nutzungen ergeben sich gegenüber der vorhandenen Nutzung keine wesentlichen Änderungen für das lokale Klima. Auf den neu versiegelten Flächen sind eine stärkere Erwärmung und eine Reduzierung der Kaltluftentstehung zu erwarten. Durch den Verlust von Wald und Gehölzen gehen kleinräumig lokalklimatisch wirksame Strukturen verloren. Aufgrund der geringen Flächengröße sind die Auswirkungen als gering zu bewerten.

Es sind keine Beeinträchtigungen der Luftgüte zu erwarten. Der mit der Umsetzung des durch die Änderung vorbereiteten Vorhabens entstehende zusätzliche Verkehr wird keine erhebliche Erhöhung von Luftschadstoffen nach sich ziehen.

6.4 Arten und Lebensgemeinschaften

Durch die Darstellung als „Baufläche gem. § 5 BauGB, Bahnanlagen und Flächen für Ver- und Entsorgungsanlagen“ wird der Verlust und die Beeinträchtigung von Biotopen und faunistischen Lebensräumen vorbereitet. Durch das Vorhaben gehen vornehmlich Grünflächen (Zierrasen) und Gehölzstrukturen mit Waldcharakter sowie Einzelbäume verloren.

Die Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung und die Festlegung von Vermeidungs- sowie Kompensationsmaßnahmen erfolgen auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung. Für den Waldverlust erfolgt ein Waldausgleich, welcher ebenfalls auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung ermittelt wird.

Im Rahmen des Verfahrens für den Bebauungsplan Nr. 73 wurden faunistische Kartierungen der Artengruppen Brutvögel, Amphibien, Reptilien und Fledermäuse durchgeführt und ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag erstellt, auf dessen Grundlage die Auswirkungen auf die Fauna ermittelt wurden. Auf dieser Grundlage wurden geeignete Festsetzungen getroffen, welche artenschutzrechtliche Verbotstatbestände ausschließen.

Eine direkte Inanspruchnahme von geschützten Biotopen erfolgt nicht. Mittelbare Beeinträchtigungen werden auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung ermittelt.

6.5 Landschaft

Durch die Darstellung als „Baufläche gem. § 5 BauGB, Bahnanlagen und Flächen für Ver- und Entsorgungsanlagen“ wird eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes vorbereitet. Mit der geplanten Errichtung eines Parkplatzes und einer Dreifeldsporthalle wird das Landschaftsbild im Änderungsbereich flächig, aber nicht höhenwirksam überprägt. Die umgebenden raumwirksamen Strukturen prägen das Landschaftsbild weiterhin dominant.

6.6 Umweltbelange des Menschen

Die Erholungsfunktion des Stadtteilparks bleibt grundsätzlich bestehen. Durch die Zunahme des Verkehrs im bislang weitestgehend ungestörten Erholungsraum werden die Umweltbelange des Menschen jedoch gestört. Der Parkweg soll, um der Erholungsfunktion weiterhin Rechnung zu tragen, nach wie vor über die Fläche führen und die Lindenallee und den südlichen Wohngebietspark erschließen. Somit sind keine nachhaltigen Beeinträchtigungen auf das Schutzgut Mensch zu erwarten.

6.7 Internationale und nationale Schutzgebiete und Schutzobjekte

Es besteht keine Betroffenheit von internationalen und nationalen Schutzgebieten und Schutzobjekten.

Eine direkte Inanspruchnahme von geschützten Biotopen erfolgt nicht. Mittelbare Beeinträchtigungen werden auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung ermittelt.

Die Betroffenheit von nach § 18 NatSchAG M-V geschützten Einzelbäumen wird im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung ermittelt.

Die an der Straße Lindenallee vorhandene nach § 19 NatSchAG M-V geschützte junge Allee wird durch die Änderung nicht berührt.

7 Flächenbilanz

Die bisherigen Darstellungen des wirksamen Landschaftsplanes werden wie folgt geändert:

Art der Bodennutzung	Flächengröße in [ha]	
	ALT	NEU
Allgemeine Grünfläche - Parkanlage	1,33	0
Bauflächen gem. § 5 BauGB, Bahnanlagen und Flächen für Ver- und Entsorgungsanlagen	0	1,33
Summe	1,33	1,33

8 Quellenverzeichnis

Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. April 2022 (BGBl. I S. 774) geändert worden ist.

Baugrund Stralsund Ingenieurgesellschaft mbH (2020): Baugrundgutachten Hansestadt Stralsund Lübecker Allee, Berufsschulcampus Machbarkeitsstudie. Stralsund.

Gesetz des Landes Mecklenburg- Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz - NatSchAG M- V) vom 23. Februar 2010 (GVOBl. M- V S. 66), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. Juli 2018 (GVOBl. M- V S. 221, 228).

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3908) geändert worden ist.

Hansestadt Stralsund (1996): Landschaftsplan der Hansestadt Stralsund.

Hansestadt Stralsund: Beschlussvorlage Bürgerschaft, Vorlage Nr.: B 0054/2020 vom 05.11.2020.

Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg- Vorpommern (2009): Gutachtlicher Landschaftsrahmenplan Vorpommern (GLRP), Erste Fortschreibung. Güstrow.

Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg- Vorpommern: Kartenportal Umwelt M-V. www.umweltkarten.mv-regierung.de, letzter Zugriff Januar/ Februar 29.10. 2021

LUNG-MV/Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern (2021): Jahresbericht zur Luftgüte 2020. Schriftenreihe des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern, Heft 2. Güstrow.

Ministerium für Arbeit, Bau und Landesentwicklung Mecklenburg- Vorpommern (2016): Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg- Vorpommern. Schwerin.

Regionaler Planungsverband Vorpommern (2010): Regionales Raumentwicklungsprogramm Vorpommern. Greifswald.